

# Elbeblatt und Anzeiger.

## Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, der Königl. Gerichtsämter Riesa und Strehla,  
sowie des Stadtraths zu Riesa und Stadtgemeinderaths zu Strehla.

Druck und Verlag von G. Ponsong in Riesa. Verantwortlicher Redacteur: F. Mader in Riesa.

N: 109.

Dienstag, den 18. September

1877.

Erscheint in Riesa wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pf. — Begehungen nehmen alle Kaiserl. Post-Anstalten, die Expeditionen in Riesa und Strehla, sowie alle Postämter entgegen. Inserate, welche bei dem ausgedehnten Vertriebe eine wirksame Verbreitung finden, erbitten wir uns bis Tags vorher Vormittags 10 Uhr. — Insertionsbeträge von unbekanntem auswärtigen Auftraggebern werden, wenn dieselben nicht in Postmarken beiliegen, per Postvorlauf erhoben.

## Verordnung

### die Landestruer für Ihre Majestät die Königin-Wittve betr.

In Folge des am gestrigen Tage eingetretenen Ablebens weiland Ihrer Majestät der Königin-Wittve Maria werden sämtliche Obergkeiten hierdurch noch besonders angewiesen, innerhalb des Bereiches ihrer amtlichen Wirksamkeit dafür Sorge zu tragen, daß die durch das Mandat vom 13. April 1831 für den Fall des Ablebens einer verwitweten Königin getroffenen Bestimmungen über die Landestruer alsbald in Vollzug gesetzt werden, und zwar Allerhöchster Anordnung gemäß mit der Anweisung, daß die vorgeschriebene Einstellung der Musik und der öffentlichen Lustbarkeiten mit dem 15. laufenden Monats zu beginnen und bis mit dem 19. September anzudauern hat.

Dresden, am 14. September 1877.

Ministerium des Innern.

Für den Staatsminister des Innern.

Körner.

Mitge.

Das königliche Ministerium des Innern hat in Gemäßheit § 6 der Verordnung vom 16. Juli 1868, die Handels- und Gewerbekammern betr., auf Vorschlag des Vorsitzenden der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden, behufs Vornahme der Ergänzungswahlen für die Handelskammer daselbst, die Wahlabtheilungen und die Zahl der in jeder Abtheilung zu wählenden Wahlmänner dahin festgesetzt, daß die aus den Gerichtsamtsbezirken Großenhain, Rabenburg und Riesa bestehende 10. Wahlabtheilung 5 Wahlmänner zu wählen hat.

Es werden daher alle nach § 17 sub 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betr., im Bezirke des Gerichtsamts Riesa wohnenden Stimmberechtigten geladen,

den 21. September 1877,

von Vormittags 11 bis Nachmittags 3 Uhr, im Gasthose zum sächsischen Hof in Riesa in Person zu erscheinen, sich bei dem die Wahl leitenden Herrn Regierungsassessor von Wibleben anzumelden, über ihre Stimmberechtigung durch Production der Quittung über Entrichtung der Gewerbesteuer im zuletzt vorher gegangenen Termine und sonst nach § 10 der Verordnung vom 26. Juli 1868 auszuweisen und ihre Stimmen auf den ihnen hiernach zuzustellenden Stimmzettel abzugeben.

Großenhain, am 31. August 1877.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Pechmann.

Das königliche Ministerium des Innern hat in Gemäßheit § 6 der Verordnung vom 16. Juli 1868, die Handels- und Gewerbekammer betr., auf Vorschlag des Vorsitzenden der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden behufs Vornahme der Ergänzungswahlen für die Gewerbekammer daselbst die Wahlabtheilungen sowie die Zahl der in jeder Abtheilung zu wählenden Wahlmänner dahin festgesetzt, daß die aus dem Gerichtsamtsbezirk Riesa bestehende 16. Wahlabtheilung 2 Wahlmänner zu wählen hat.

Es werden daher alle nach § 17 sub 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betr., Stimmberechtigten geladen

den 21. September 1877,

von Vormittags 11 bis Nachmittags 3 Uhr, im Gasthose zum sächsischen Hof in Riesa in Person zu erscheinen, bei dem die Wahl leitenden Herrn Regierungsassessor von Wibleben sich anzumelden, über ihre Stimmberechtigung durch Production der Quittung über Entrichtung der Gewerbesteuer im zuletzt vorher gegangenen Termine und sonst nach § 10 der Verordnung vom 26. Juli 1868 auszuweisen und ihre Stimmen auf den ihnen hiernach zuzustellenden Stimmzettel abzugeben.

Großenhain, am 31. August 1877.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Pechmann.

Die Gemeindevorstände werden mit Hinweis auf Seite 18 der ihnen zugetheilten Schrift über Bedeutung und Einrichtung der Volksbibliotheken darauf aufmerksam gemacht, daß Unterstützungsgesuche für Volksbibliotheken spätestens im Laufe des Monats October bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft einzureichen und zu begründen sind.

Großenhain, am 14. September 1877.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Pechmann.

## Bekanntmachung.

Die Gewerbe- und Personalsteuer pro 2. Termin ist nach  $\frac{1}{3}$  des Jahresbetrages bis zum 26. September dieses Jahres in unserer Stadtsteuer-Einnahme abzuführen.

Riesa, am 16. September 1877.

Der Stadtrath.

Steger.

Blz.

## Tagesgeschichte.

Dresden, 14. September. Das „Dresdner Journal“ begleitet die Meldung von dem Ableben der verwitweten Königin Maria mit folgenden Worten: „Reich begabt mit Kenntnissen, der Frucht ernster Studien im Gebiete der Wissenschaften und Künste, ausgerüstet mit Energie und einer seltenen Willenskraft waren doch Religiosität und die Tugenden des Herzens ihr stets der schönste Schmuck. Mit rührender Liebe betätigte sie zu allen Zeiten eine treue, warme Anhänglichkeit an ihr zweites Vaterland Sachsen. Ihre glückliche Ehe mit Sr. Majestät dem König Friedrich August war mit Kindern nicht gesegnet. Seit dem erschütternden Tode ihres Gemahls († 9. August 1864 in Tirol) lebte die hohe Entschlossene in stiller Zurückgezogenheit theils in Dresden in dem I. Palais auf der Augustusstraße. Gesundheitslos wohl zu thun und mittheilen war ihre Freude, gemeinnützige Vereine und Institute

finden in ihr stets eine opferwillige Protectorin, Kranke, Arme und Bedrängte eine theilnehmende Trösterin und werththätige Helferin. Ihr Andenken wird ein gesegnetes bleiben.“

— Bezüglich der Landestruer in Sachsen ist, wie der „Dresdner Anzeiger“ schreibt, folgendes zu bemerken: „Nach dem hierüber erlassenen und noch geltenden Mandat vom 16. April 1831 dauert die allgemeine Landestruer beim Ableben des Königs zwölf Wochen, bei dem der Königin, einer verwitweten Königin und des Kronprinzen sechs Wochen. Dabei findet statt: tägliches Trauerläuten im ganzen Lande von 12 bis 1 Uhr beim Könige drei Wochen, außerdem 2 Wochen; die Abkündigung des Trauerfalles von den Kanzeln, solange das Trauerläuten dauert; die Einstellung der Musik und öffentlichen Lustbarkeiten im ganzen Lande; beim Könige drei Wochen in den übrigen Fällen eine Woche (wie bei dem Ableben des

Königs Johann ist auch in dem jetzigen Trauerfalle in Bezug auf diesen Punkt der Termin verkürzt und auf fünf Tage festgesetzt worden); der Gebrauch des geränderten Trauerpapiers von den Oberbehörden und allen Hofclassen, solange das Trauerläuten dauert; der Gebrauch schwarzer Siegel von allen Behörden und Hofclassen.“

Berlin, 13. Sept. Dr. Stroussberg ist gestern hier eingetroffen. Wie der „Börf.-Cour.“ zu melden weiß, hat er in seiner Gefangenschaft nichts von seiner körperlichen und geistigen Frische eingebüßt und trotz der physischen und psychischen Leiden, die er während zweier Jahre ausgestanden, ist er an Körper und Geist ungebrochen in seine Heimath zurückgekehrt. Am Bahnhof hatte sich eine größere Anzahl von Freunden Dr. Stroussberg's eingefunden, um denselben nach so langer, unfreiwilliger Abwesenheit zu begrüßen.

Berlin, 13. Septbr. Der russisch-türkische Krieg